

**Selbst-Gerichte**, das ist ein Gerichte, das man mit sich selbst vornehmen und anstellen soll, worzu Paulus vermahnet 1 Cor. 11. 31. mit welchem man dem Göttlichen Zorn-Gerichte zuvorkomme und solches abwenden könne. Fragen wir die Römisch-Catholischen, worinne dieses Selbst-Gerichte bestehe? so ziehen sie dasselbe auf die Satisfaction oder Gnugthuung für die Sünde, und diese, sagen sie, meyne hier der Apostel durch das Selbst-Richten, er wolle, es soll sich ein jeglicher selbst richterlich verurtheilen und straffen, nemlich durch eine freywillige Disciplin, Züchtigung, Schläge, Geißelung, Fasten, Wachen, und dergleichen. Allein dieß ist Paulo wohl schwerlich in den Sinn gekommen, der wußte wohl, daß zu unsrer Versöhnung mit Gott eine solche Buße erfordert werde, da man in herzlichster Reue und Glauben an Christum Gnade sucht, und dadurch auch Vergebung der Schuld und Straffe erlanget, ohne einige Gnugthuung an unsrer Seite, wie der Zöllner, Petrus, die große Sündlerin, und andere auf solche Weise Gnade erlanget, ohne einige Gnugthuung und auferlegte Straffe: Sondern es erfordert der Apostel hier durch das Selbst-Richten nichts anders, als daß man in seinem Gewissens-Gericht mit sich selbst einen solchen Proceß anstelle, wie man etwa in weltlichen Gerichten mit den Ubelthätern fürnimmt. Da soll man, (sonderlich, wenn man zum heiligen Abendmahl gehen will,) in seinem Gewissen ein richterliches Examen und Frage anstellen, seiner sündlichen Gedanken, Worte und Werke halben, selbige anklagen, erforschen und genau untersuchen, und sie halten gegen das Göttliche Gesetz. Und weil sich alsdenn findet, daß man davon gröblich abgewichen, auch das Gewissen einen so überzeugt, daß man nicht läugnen kan, so soll man sich selbst verurtheilen und verdammen; das ist, für Gott aller Straffe und Zorn-Gerichts schuldig geben. Wo dieses geschieht, sagt der Apostel, werde man dem göttlichen Zorn-Gerichte gewiß entzihen, oder befreiet seyn von gegenwärtigen und zukünftigen Straffen, denn wenn wir uns selber richteten, so würden wir nicht gerichtet.

**Selbstherr**, (Christian) Pfarrer in Goldberg. Er war zu Liegnis im Jahr 1668 den 26 Decemb. geboren. Sein Vater ist gewesen Joachim Selbstherr, Bürger und Seiffensieder, desselbigen löblichen Mittels im Fürkenthum Liegnis Ober-Geschwornen, und der löblichen Kreiskammer-Zunft in Liegnis Mitgeschwornen; die Mutter Barbara, eine geborene Bartschin. Den Grund seiner Wissenschaften hat er erstlich in der Schule zu Liegnis, darein er von seinen Eltern 1673 gebracht worden, bis 1686 unter dem treuen Unterricht derer Herren W. Augustin Ubers, W. Georg Meywalds und Ephraim Hermanns eingelegt. Darauf ist er in das Gymnasium Maria Magdalena nach Breslau gekommen, und hat daselbst die besondere Gewogenheit Herrn Chr. Gryphii besessen. Im Jahr 1688 in der Dörfer-Weise ist er nach Leipzig gezogen, u. hat daselbst in der Welt-Weisheit D. Valentin Alberti, in der Gottesgelahrtheit Herrn M. Redeln, nachmaligen D. und General-Superintendenten zu Al-

tenburg, Hrn. D. und Prof. Johann Schmidten, Herrn M. Johann Güntern, nachmaligen D. und Prof. Theol. Herrn Vicent. Andr. Lelmann Rivinum und Herrn D. Johann Benedict Carpzoven gehört. Im Jahr 1691 begab er sich wieder in sein Vaterland, und übte sich in denen dreien damaligen Evangelischen Kirchen zu Liegnis besonders im Predigen. Im Jahr 1693 am Sonntage Rogate wurde er zu einer Prob-Predigt in der Kirchen zu Kreibitz und Altenlohn, und darauf zu dem dasigen Diaconat berufen, und dem Pastor dafelbst M. Theophilus Feigen an die Seite gesetzt. Im Jahr 1703 wurde er unvermuthet den 25 Sept. von der Evangelischen Gemeinde in Goldberg zum Diaconat bey St. Nicolai vorm Thore berufen, da er über Apost. Gesch. am 9, 31. seine Anzugs-Predigt hielt. Raum war er hier angezogen, als ihm im Decemb. 1703 eine andere nach Ulberdorff zukam, welche er aber auf nachdrückliches Ansuchen der Gemeinde zu Goldberg abgelehnet. Als hernach Herr M. Joh. Hensel das Steinausche Pastorat annahm, so bekam er im Jahr 1708 den 8 May durch vorordentlichen Veruff das Pastorat bey St. Nicolai. Nachdem aber 1709 die Stadt- und Pfarr-Kirche denen Evangelischen eingeräumt wurde, ward er als Pastor dahin eingeföhret, auch durch einen Interims-Veruff von der Gemeinde den 20 May dieses Jahres, weil der Patron in Maltha war, darzu angewiesen, darauf, weil allerschand Verdrüsslichkeiten entstanden, ist endlich an dem Kapserl. Hofe, wohin die Sache gelangt war, der Entscheid geschehen, daß der Administrator Commenda den ordentlichen Veruff vor ihn als Pastor und seinen Diaconum ausfertigen sollte, welches auch im Jahr 1711 den 12 August wünschlicher folget. Von welcher Zeit an er in seinem erlangten Pastorat ruhig geblieben, und ihm über dieses auch im Nahmen des Hochlöbl. Malthaiser-Ritter-Ordens die Vorsicht über das Kirchen-Geld und die Schule im Jahr 1711 den 19 Dec. anvertrauet worden. Im Jahr 1727 den 8 Jun. nach dem Ableben Herrn M. Gottfried Dew. r. decks, Pastoris Mariani in Liegnis, fielen ihm 63 Stimmen zu gedachten Pastorat einmüthig zu, und wurde ihm noch selbigen Tag durch 4 Abgeordnete der Veruff überbracht. Ob er nun gleich dabei eine harte Versuchung ausstund, so hat er doch nach eifrigen Gebethe überwunden, und in Betrachtung der damaligen Umstände, und allgemeinen Fleißens seiner hiesigen Gemeinde, auch anderer wichtiger Ursachen halben sich entschlossen, die übrige Zeit seines Lebens in dem Dienst Gottes zu Goldberg zuzubringen. In die Ehe hat er sich im Jahr 1694 mit Jungfer Barbara Helena, Herrn Florian Kölichens, Past. und Sen. zu Haynau, einigen Töchter, begeben, und mit derselben 9 Kinder gezeugt. Er ist den 23 Febr. 1737 im 69 Jahre seines Alters gestorben. Gelehrte Neuigkeit. Schles. 1737 p. 141 u. ff.

**Selbst-Zülffe**, siehe Selbst-Rache.

**Selbstlaufendes Rad**, siehe *Perpetuum mobile*, im XXVII Bande, p. 537 u. ff.

**Selbst-Liebe**, siehe Eigen-Liebe, im VIII Bande, p. 510 u. ff.

Hhh hh 3

Selbst-